

Synopse

zur Satzung zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau (Kostenbeitragssatzung)

Bisherige Fassung vom 06.08.2020	Neufassung ab 01.01.2026	Begründung/Bemerkung
<p align="center">Satzung zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau</p>	<p align="center">S a t z u n g zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau (Kostenbeitragssatzung)</p>	<p><i>Hinzugefügt wurde die Bezeichnung „Kostenbeitragssatzung“ zum einfachen Sprachgebrauch; die Bezeichnung ist allgemein geläufig</i></p>
<p>Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBL LSA S. 166) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziffer 4 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), i.V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S. 48), zuletzt</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit § 90 Abs. 1, Ziffer 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361), i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 5. März 2003</p>	<p><i>Aktualisierung der Gesetzesgrundlagen auf die jeweils geltende Fassung</i></p>

Anlage 3 zur BV/096/2025/IV-51

<p>geändert durch Gesetz am 16. Januar 2020 (GVBL LSA S. 2) wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 08.07.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:</p>	<p>(GVBl. LSA, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 359), wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am _____ die nachfolgende Neufassung der Kostenbeitragssatzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau werden Kostenbeiträge erhoben. Die Stadt Dessau-Roßlau legt die Höhe dieser Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau werden Kostenbeiträge erhoben. Die Stadt Dessau-Roßlau legt die Höhe dieser Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA fest.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitrag für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang. Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Kosten für die Verpflegung. Hierzu treffen die Träger bzw. Tagespflegepersonen gesonderte Regelungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitrag für die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege</p> <p>(1) Kostenbeiträge für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind gestaffelte Pauschalbeträge und bemessen sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang. Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Kosten für die Verpflegung. Hierzu treffen die Träger bzw. Tagespflegepersonen gesonderte Regelungen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zur einheitlichen Begriffsverwendung</i></p> <p><i>Umformulierung zur besseren Verständlichkeit und Vereinheitlichung der Begriffe (keine Sinnänderung)</i></p>

Anlage 3 zur BV/096/2025/IV-51

<p>(2) Die Höhe des Kostenbeitrages setzt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>(2) Die Höhe der Kostenbeiträge setzt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zum besseren Verständlichkeit</i></p>
<p>(3) Der Kostenbeitrag für die Einrichtungen des Eigenbetriebs DeKiTa wird durch den Eigenbetrieb erhoben und eingezogen. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung des Eigenbetriebes DeKiTa der Stadt Dessau-Roßlau.</p>	<p>(3) Die Kostenbeiträge für die Einrichtungen des Eigenbetriebes DeKiTa werden auf Grundlage dieser Satzung durch den Eigenbetrieb DeKiTa erhoben und eingezogen.</p>	<p><i>Die Möglichkeit der eigenen Regelung bezüglich der Festsetzung der Kostenbeiträge durch den Eigenbetrieb wird durch Streichung des Satzes 2 zur Herstellung einer Rechtssicherheit ausgeschlossen.</i></p>
<p>(4) Die Kostenbeiträge für die Einrichtungen freier Träger werden durch die Träger erhoben und eingezogen.</p>	<p>(4) Die Kostenbeiträge für die Einrichtungen freier Träger werden auf Grundlage dieser Satzung durch die freien Träger erhoben und eingezogen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zur Konkretisierung und Vereinheitlichung</i></p>
<p>(5) Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege werden durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau durch Erlass eines Kostenbeitragsbescheides erhoben und eingezogen.</p>	<p>(5) Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege werden durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau durch Erlass eines Kostenbeitragsbescheides erhoben und eingezogen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Ermäßigungen</p> <p>(1) Gemäß § 13 (4) KiFöG LSA wird für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kindern, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die <u>noch nicht die Schule besuchen</u>, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind, dass noch nicht die Schule besucht, erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ermäßigungen</p> <p>(1) Gemäß § 13 Abs. 4, S. 1 KiFöG LSA wird für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, erhoben.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der Bezeichnungen</i></p>

Anlage 3 zur BV/096/2025/IV-51

<p>(2) Daneben ermäßigt sich der Kostenbeitrag auf Antrag für Kinder von Erziehungsberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben.</p>		<p>Die Regelung war lt. Satzung mit Übergangsvorschrift bis 31.07.2020 befristet und kann entsprechend aus der Neufassung gestrichen werden</p>
<p>(2a) Abweichend von Abs. 1 ist gemäß § 13 Abs. 4 S. 2 KiföG ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht. Die Regelung ist gesetzlich befristet und gilt zunächst bis zum 31.12.2021.</p>	<p>(2) Abweichend von Abs. 1 ist gemäß § 13 Abs. 4, S. 2 KiFöG LSA ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2026 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.</p>	<p>Anpassung der Nummerierung</p> <p>Änderung der Befristung lt. KiFöG entspr. der aktuellen Fassung</p> <p>Redaktionelle Änderung zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der Bezeichnungen</p> <p>Das Land verlängert seit 2020 jährlich die Regelung zur Geschwisterermäßigung; bei weiterer Verlängerung wird die Anwendung fortgesetzt (siehe § 9 der Kostenbeitragssatzung (neu))</p>
<p>(3) Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen bzw. erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92a des SGB XII, soweit Landesrecht keine anderweitige Regelung trifft.</p>	<p>(3) Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen bzw. erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92 Abs. 1, S. 1 und Abs. 2 des SGB XII, soweit Landesrecht keine anderweitige Regelung trifft.</p>	<p>Anpassung der Rechtsgrundlage an aktuelle Fassung</p>

Anlage 3 zur BV/096/2025/IV-51

<p>(4) Es ist für folgende Personengruppen der Kostenbeitrag für die notwendige Betreuungszeit auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen bzw. zu erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsbezieher nach dem SGB II - Leistungsbezieher nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII - Leistungsbezieher nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes - Bezieher des Kindergeldzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz - Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz 	<p>(4) Es ist für folgende Personengruppen der Kostenbeitrag für die notwendige Betreuungszeit auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen bzw. zu erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsbezieher nach dem SGB II - Leistungsbezieher nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII - Leistungsbezieher nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes - Bezieher des Kindergeldzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz - Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz 	
<p>(5) Die Regelungen des § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung finden keine Anwendung auf betreute Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Roßlau haben (auswärtige Kinder). Anträge auf Ermäßigung, Übernahme bzw. Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 3, 4 dieser Satzung sind für diese Kinder bei dem für die Wohnsitzgemeinde örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.</p>	<p>(5) Die Regelungen des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung finden keine Anwendung auf betreute Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Roßlau haben (auswärtige Kinder). Anträge auf Ermäßigung, Übernahme bzw. Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung sind für diese Kinder bei dem für die Wohnsitzgemeinde örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zur besseren Lesbarkeit</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Nutzung der Plätze in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau wird gemäß § 3</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Nutzung der Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Bezeichnungen und besseren Lesbarkeit</i></p>

Anlage 3 zur BV/096/2025/IV-51

<p>KiFöG zu folgenden täglichen Betreuungszeiten angeboten: Für Krippe und Kindergarten und Tagespflege</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis 5 Stunden ➤ 6 Stunden ➤ 7 Stunden ➤ 8 Stunden ➤ 9 Stunden ➤ 10 Stunden <p>für Hort</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 3 Stunden - bis 4 Stunden - bis 5 Stunden bis 6 Stunden 	<p>wird gemäß § 3 KiFöG LSA zu folgenden täglichen Betreuungszeiten angeboten: In Krippen, Kindergärten und Kindertagespflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 5 Stunden - 6 Stunden - 7 Stunden - 8 Stunden - 9 Stunden - 10 Stunden <p>In Horten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 3 Stunden - 4 Stunden - 5 Stunden - 6 Stunden 	
<p>(2) Bei der 3-, 4-, 5- und 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.</p>	<p>(2) Bei der 3-, 4-, 5- und 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung inbegriffen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.</p>	<p><i>Grammatikalische Änderung</i></p>
<p>(3) Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben die Wochenpauschale aus der 6-stündigen Hortbetreuung zu entrichten. Für bewegliche Ferientage wird der entsprechende Tagessatz erhoben.</p>	<p>(3) Für Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist die Wochenpauschale entsprechend Anlage 1 zu entrichten. Für bewegliche Ferientage wird der festgesetzte Tagessatz erhoben.</p>	<p><i>Grammatikalische Änderung</i> <i>Umformulierung zur Vereinfachung</i></p>

Anlage 3 zur BV/096/2025/IV-51

<p>(4) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird ein monatlicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit ergibt.</p>	<p>(4) Während der Eingewöhnungsphase wird der Kostenbeitrag entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit erhoben.</p>	<p><i>Umformulierung zur Vereinfachung</i></p>
<p>(5) Bei Aufnahme von Gastkindern (befristete Aufnahme für einen kurzen Zeitraum in Notsituationen) ist der Tagessatz aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.</p>	<p>(5) Bei Aufnahme von Gastkindern (befristete Aufnahme für einen kurzen Zeitraum in Notsituationen) ist der Tagessatz aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.</p>	
<p>(6) Für die Berechnung der Tagessätze gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 ist der auf den nächsten vollen Euro gerundete 21. Teil eines Monatsbeitrages maßgeblich.</p>	<p>(6) Bei der Berechnung des Tagessatzes gemäß Abs. 5 ist der auf den nächsten vollen Euro gerundete 21. Teil des Kostenbeitrages maßgeblich.</p>	<p><i>Umformulierung und Anpassung zur Konkretisierung und Vereinfachung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung relevanten Bestimmungen abgemeldet wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung relevanten Bestimmungen abgemeldet wird.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Bezeichnungen</i></p>
<p>(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.</p>	<p>(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.</p>	

Anlage 3 zur BV/096/2025/IV-51

<p>(3) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.</p>	<p>(3) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.</p>	
<p>(4) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Gastkostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.</p>	<p>(4) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des vereinbarten Betreuungszeitraumes. Der Gastkostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflege erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf des vereinbarten Betreuungszeitraumes zu entrichten.</p>	<p><i>Umformulierung zur besseren Verständlichkeit</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Bezeichnungen</i></p> <p><i>Umformulierung zur besseren Verständlichkeit</i></p>
<p>(5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.</p>	<p>(5) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege (z.B. wegen Betriebsferien, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung und Verallgemeinerung</i></p>
<p>(6) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug, kann es nach vorheriger schriftlicher Mitteilung zum Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege durch den Träger kommen. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlusstermins.</p>		<p><i>Streichung der Regelung, da grds. ein Rechtsanspruch auf die Leistung gem. § 24 SGB VIII besteht. Das Recht der freien Träger auf eigene Regelungen in ihren privatrechtl. Nutzungsvereinbarungen bleibt unberührt.</i></p>

Anlage 3 zur BV/096/2025/IV-51

<p>(7) Der Kostenbeitrag ist wahlweise bis zum 5. Kalendertag des laufenden Monats einzuzahlen oder wird am 15. Kalendertag des laufenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen</p>	<p>(6) Der Kostenbeitrag ist wahlweise bis zum 5. Kalendertag des laufenden Monats einzuzahlen oder wird am 15. Kalendertag des laufenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen.</p>	<p><i>Anpassung der Nummerierung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Schuldner der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestellen besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Kostenbeitragspflichtige</p> <p>Kostenbeitragspflichtige sind die Eltern des Kindes, das die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.</p>	<p><i>Änderung der Bezeichnung auf einen neutralen Begriff</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Bezeichnungen und grammatikalische Korrektur</i></p>
<p>(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.</p>		<p><i>Streichung der Regelung, da nicht konform mit § 90 SGB VIII und § 13 (1) KiFöG – hiernach beschränkt sich die Heranziehung auf die Eltern</i></p>

Anlage 3 zur BV/096/2025/IV-51

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung, Mitwirkungspflicht</p> <p>(1) Die Übernahme bzw. der Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 (3) und (4) dieser Satzung erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Anspruch auf Übernahme bzw. Erlass, Mitwirkungspflicht</p> <p>(1) Die Übernahme bzw. der Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 3 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau.</p>	<p><i>Änderung zur einheitlichen Begriffsverwendung</i></p> <p><i>Änderung zur Konkretisierung</i></p>
<p>(2) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung des zu zahlenden Kostenbeitrages notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen bzw. Änderungen zu Geschwisterkindern zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Änderungen, die auf die Beitragshöhe Auswirkungen haben, müssen unverzüglich mitgeteilt werden.</p>	<p>(2) Die Kostenbeitragspflichtigen nach § 6 sind gemäß der §§ 60 ff. SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung des Anspruches auf Übernahme bzw. Erlass des zu zahlenden Kostenbeitrages notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen und familiären Verhältnissen zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Änderungen, die sich auf die Beitragshöhe auswirken, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p><i>Änderung der Begriffe zur Eindeutigkeit und Vereinheitlichung</i></p> <p><i>Aufzählung soll sich nicht nur auf Geschwisterkinder beziehen; wichtig sind auch Änderungen im Umgangsmodell etc.</i></p> <p><i>Grammatikalische Änderung und Nennung der zuständigen Stelle zur Eindeutigkeit und Rechtssicherheit</i></p>
<p>(3) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffende Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden. Die zu Unrecht erbrachten Leistungen sind gem. § 50 SGB X zu erstatten.</p>	<p>(3) Zu Unrecht gewährte Übernahmen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff. SGB X zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffenden Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den familiären Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden. Die zu Unrecht erbrachten Leistungen sind gemäß § 50 SGB X zu erstatten.</p>	<p><i>Vereinheitlichung der Bezeichnungen</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung der Begriffe</i></p> <p><i>Korrektur Schreibfehler Rechtsgrundlage</i></p>

Anlage 3 zur BV/096/2025/IV-51

<p style="text-align: center;">§ 8 Übergangsvorschriften</p> <p>Die Geschwisterermäßigung nach § 3 (2) der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 19.06.2014 tritt mit Wirkung vom 31.07.2020 außer Kraft.</p>		<p><i>Entfällt in der Neufassung, da Zeitraum verstrichen</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am <u>01.01.2020</u> in Kraft. Die Ermäßigung nach § 3 (2a) dieser Satzung endet zunächst am 31.12.2021 mit dem Auslaufen der entsprechenden gesetzlichen Regelung. Die Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 19.06.2014 tritt mit Wirkung vom 31.12.2019 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am <u>01.01.2026</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom <u>06.08.2020</u> außer Kraft.</p> <p>Die Regelung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung beruht auf § 13 Abs. 4, S. 2 KiFöG LSA und endet zunächst am <u>31.12.2026</u>. Darüber hinaus finden die Regelungen des KiFöG LSA in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	<p><i>Anpassung der Nummerierung, da § 8 der Altfassung entfällt</i></p> <p><i>Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzung und des Außerkrafttretens der alten Satzung geändert</i></p> <p><i>Ergänzung zur Befristung der Landesregelung zur - Geschwisterermäßigung und Klarstellung, dass nach Auslaufen der Regelung die dann jeweils geltenden Vorschriften des KiFöG Anwendung finden.</i></p>
<p>Kuras Oberbürgermeister</p>	<p>Dessau-Roßlau, den</p> <p>Dr. Robert Reck</p>	<p><i>Anpassung Signatur an derzeitige Formvorschriften</i></p>

<p>Dessau-Roßlau, den 06.08.2020</p>	<p>Oberbürgermeister</p>																																											
<p style="text-align: center;">Anlage 1</p> <p style="text-align: center;">Kostenbeiträge nach §§ 2 – 4 der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau- Roßlau Gültig ab 01.08.2020</p> <p style="text-align: center;">Für Kinder unter drei Jahren</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Betreuungszeit</th> <th style="text-align: right;">Kostenbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>5 Std.</td><td style="text-align: right;">123 €</td></tr> <tr><td>6 Std.</td><td style="text-align: right;">139 €</td></tr> <tr><td>7 Std.</td><td style="text-align: right;">152 €</td></tr> <tr><td>8 Std.</td><td style="text-align: right;">165 €</td></tr> <tr><td>9 Std.</td><td style="text-align: right;">175 €</td></tr> <tr><td>10 Std.</td><td style="text-align: right;">188 €</td></tr> </tbody> </table> <p><u>Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Betreuungszeit</th> <th style="text-align: right;">Kostenbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>5 Std.</td><td style="text-align: right;">80 €</td></tr> <tr><td>6 Std.</td><td style="text-align: right;">93 €</td></tr> </tbody> </table>	Betreuungszeit	Kostenbeitrag	5 Std.	123 €	6 Std.	139 €	7 Std.	152 €	8 Std.	165 €	9 Std.	175 €	10 Std.	188 €	Betreuungszeit	Kostenbeitrag	5 Std.	80 €	6 Std.	93 €	<p style="text-align: center;">Anlage 1</p> <p style="text-align: center;">zur Satzung zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau- Roßlau (Kostenbeitragsatzung)</p> <p style="text-align: center;"><u>Kostenbeiträge gemäß §§ 2 bis 4 Kostenbeitragsatzung ab 01.01.2026:</u></p> <p><u>Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Betreuungszeit</th> <th style="text-align: right;">Kostenbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 5 Std.</td><td style="text-align: right;">141 EUR</td></tr> <tr><td>6 Std.</td><td style="text-align: right;">160 EUR</td></tr> <tr><td>7 Std.</td><td style="text-align: right;">175 EUR</td></tr> <tr><td>8 Std.</td><td style="text-align: right;">190 EUR</td></tr> <tr><td>9 Std.</td><td style="text-align: right;">201 EUR</td></tr> <tr><td>10 Std.</td><td style="text-align: right;">216 EUR</td></tr> </tbody> </table> <p><u>Für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Betreuungszeit</th> <th style="text-align: right;">Kostenbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 5 Std.</td><td style="text-align: right;">92 EUR</td></tr> <tr><td>6 Std.</td><td style="text-align: right;">107 EUR</td></tr> <tr><td>7 Std.</td><td style="text-align: right;">113 EUR</td></tr> </tbody> </table>	Betreuungszeit	Kostenbeitrag	bis 5 Std.	141 EUR	6 Std.	160 EUR	7 Std.	175 EUR	8 Std.	190 EUR	9 Std.	201 EUR	10 Std.	216 EUR	Betreuungszeit	Kostenbeitrag	bis 5 Std.	92 EUR	6 Std.	107 EUR	7 Std.	113 EUR	<p><i>Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Bezeichnungen und Gültigkeit</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnungen der Altersgruppe auf die allgemein gängige Formulierung</i></p> <p><i>Änderung der neuen Beitragshöhen</i></p>
Betreuungszeit	Kostenbeitrag																																											
5 Std.	123 €																																											
6 Std.	139 €																																											
7 Std.	152 €																																											
8 Std.	165 €																																											
9 Std.	175 €																																											
10 Std.	188 €																																											
Betreuungszeit	Kostenbeitrag																																											
5 Std.	80 €																																											
6 Std.	93 €																																											
Betreuungszeit	Kostenbeitrag																																											
bis 5 Std.	141 EUR																																											
6 Std.	160 EUR																																											
7 Std.	175 EUR																																											
8 Std.	190 EUR																																											
9 Std.	201 EUR																																											
10 Std.	216 EUR																																											
Betreuungszeit	Kostenbeitrag																																											
bis 5 Std.	92 EUR																																											
6 Std.	107 EUR																																											
7 Std.	113 EUR																																											

Anlage 3 zur BV/096/2025/IV-51

<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: right;">7 Std.</td><td style="text-align: right;">98 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">8 Std.</td><td style="text-align: right;">121 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">9 Std.</td><td style="text-align: right;">126 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">10 Std.</td><td style="text-align: right;">139 €</td></tr> <tr><td colspan="2" style="padding-top: 10px;"><u>Für Schulkinder</u></td></tr> <tr><td style="text-align: right;">Betreuungszeit</td><td style="text-align: right;">Kostenbeitrag</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">3 Std.</td><td style="text-align: right;">33 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">4 Std.</td><td style="text-align: right;">41 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">5 Std.</td><td style="text-align: right;">52 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">6 Std.</td><td style="text-align: right;">63 €</td></tr> <tr><td colspan="2" style="padding-top: 10px;"><u>Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3</u></td></tr> <tr><td style="text-align: right;">Wochenpauschale</td><td style="text-align: right;">16 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">Tagessatz bei beweglichen Ferientagen</td><td style="text-align: right;">3 €</td></tr> </table>	7 Std.	98 €	8 Std.	121 €	9 Std.	126 €	10 Std.	139 €	<u>Für Schulkinder</u>		Betreuungszeit	Kostenbeitrag	3 Std.	33 €	4 Std.	41 €	5 Std.	52 €	6 Std.	63 €	<u>Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3</u>		Wochenpauschale	16 €	Tagessatz bei beweglichen Ferientagen	3 €	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: right;">8 Std.</td><td style="text-align: right;">139 EUR</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">9 Std.</td><td style="text-align: right;">145 EUR</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">10 Std.</td><td style="text-align: right;">160 EUR</td></tr> <tr><td colspan="2" style="padding-top: 10px;"><u>Für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang:</u></td></tr> <tr><td style="text-align: right;">Betreuungszeit</td><td style="text-align: right;">Kostenbeitrag</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">bis 3 Std.</td><td style="text-align: right;">38 EUR</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">4 Std.</td><td style="text-align: right;">47 EUR</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">5 Std.</td><td style="text-align: right;">60 EUR</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">6 Std.</td><td style="text-align: right;">72 EUR</td></tr> <tr><td colspan="2" style="padding-top: 10px;"><u>Kostenbeitrag für Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3:</u></td></tr> <tr><td style="text-align: right;">Tagessatz</td><td style="text-align: right;">4 EUR</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">Wochenpauschale</td><td style="text-align: right;">20 EUR</td></tr> </table>	8 Std.	139 EUR	9 Std.	145 EUR	10 Std.	160 EUR	<u>Für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang:</u>		Betreuungszeit	Kostenbeitrag	bis 3 Std.	38 EUR	4 Std.	47 EUR	5 Std.	60 EUR	6 Std.	72 EUR	<u>Kostenbeitrag für Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3:</u>		Tagessatz	4 EUR	Wochenpauschale	20 EUR	
7 Std.	98 €																																																			
8 Std.	121 €																																																			
9 Std.	126 €																																																			
10 Std.	139 €																																																			
<u>Für Schulkinder</u>																																																				
Betreuungszeit	Kostenbeitrag																																																			
3 Std.	33 €																																																			
4 Std.	41 €																																																			
5 Std.	52 €																																																			
6 Std.	63 €																																																			
<u>Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3</u>																																																				
Wochenpauschale	16 €																																																			
Tagessatz bei beweglichen Ferientagen	3 €																																																			
8 Std.	139 EUR																																																			
9 Std.	145 EUR																																																			
10 Std.	160 EUR																																																			
<u>Für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang:</u>																																																				
Betreuungszeit	Kostenbeitrag																																																			
bis 3 Std.	38 EUR																																																			
4 Std.	47 EUR																																																			
5 Std.	60 EUR																																																			
6 Std.	72 EUR																																																			
<u>Kostenbeitrag für Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3:</u>																																																				
Tagessatz	4 EUR																																																			
Wochenpauschale	20 EUR																																																			
	<p style="text-align: center;"><u>Kostenbeiträge gemäß §§ 2 bis 4 Kostenbeitragssatzung ab 01.01.2027:</u></p> <p><u>Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: right;">Betreuungszeit</td><td style="text-align: right;">Kostenbeitrag</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">bis 5 Std.</td><td style="text-align: right;">160 EUR</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">6 Std.</td><td style="text-align: right;">181 EUR</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">7 Std.</td><td style="text-align: right;">198 EUR</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">8 Std.</td><td style="text-align: right;">215 EUR</td></tr> </table>	Betreuungszeit	Kostenbeitrag	bis 5 Std.	160 EUR	6 Std.	181 EUR	7 Std.	198 EUR	8 Std.	215 EUR	<p><i>Ergänzung der geltenden Kostenbeiträge ab 01.01.2027</i></p>																																								
Betreuungszeit	Kostenbeitrag																																																			
bis 5 Std.	160 EUR																																																			
6 Std.	181 EUR																																																			
7 Std.	198 EUR																																																			
8 Std.	215 EUR																																																			

Anlage 3 zur BV/096/2025/IV-51

	9 Std.	228 EUR	
	10 Std.	244 EUR	
	<u>Für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:</u>		
	Betreuungszeit	Kostenbeitrag	
	bis 5 Std.	106 EUR	
	6 Std.	121 EUR	
	7 Std.	127 EUR	
	8 Std.	157 EUR	
	9 Std.	164 EUR	
	10 Std.	181 EUR	
	<u>Für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang:</u>		
	Betreuungszeit	Kostenbeitrag	
	bis 3 Std.	43 EUR	
	4 Std.	53 EUR	
	5 Std.	68 EUR	
	6 Std.	82 EUR	
	<u>Kostenbeitrag für Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3:</u>		
		Kostenbeitrag	
	Tagessatz	4 EUR	
	Wochenpauschale	20 EUR	

Anlage 3 zur BV/096/2025/IV-51

--	--	--